Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1132/2024/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	11.01.2024
Bearbeiter:	M. Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben	30.01.2024	öffentlich

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Groß Nordende; hier: Beteiligung der Gemeinde Heidgraben als Nachbarkommune

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union sind einige amtsangehörige Gemeinden verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Die EU hat mit dieser Umgebungslärmrichtlinie ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegenzuwirken.
Zu den verpflichteten Gemeinden gehört auch Groß Nordende.

Wesentliche Ziele der Umgebungslärmrichtlinie sind:
- Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten
- Bewertung dieser Lärmkarten
- Erstellung eines Lärmaktionsplanes mit konkreten Maßnahmen zu Lärmreduzierung

Dabei sind die Aufgaben der Gemeinde die Bewertung der Situation vor Ort, die Identifizierung des Handlungsbedarfs und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen. Lärmaktionspläne sind aufgrund des Lärmschutzes aufzustellen und regelmäßig alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen fortzuschreiben bzw. zu überprüfen.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht werden sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden. Die Lärmkarten

werden für die zur Aufstellung und Fortschreibung von Lärmaktionsplänen verpflichteten Gemeinden vom Land Schleswig-Holstein aufgestellt und diesen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden werten die strategischen Lärmkarten aus und erstellen einen Lärmaktionsplan mit möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm aus.
Als Hauptlärmquellen werden darin die Lärmwerte der Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraßen und Landesstraßen) betrachtet.

Die Gemeinde Groß Nordende schreibt ihren Lärmaktionsplan aus 2018 nunmehr fort. Die Nachbarkommunen werden hierzu beteiligt und haben die Möglichkeit innerhalb einer Frist von einem Monat eine Stellungnahme abzugeben.
Die Frist läuft vom 15.01.2024 bis zum 15.02.2024. Die Unterlagen zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Nordende sind in dieser Zeit im Internet unter www.amt-gums.de – Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Nordende – verfügbar und liegen gleichzeitig im Auslegungszimmer im Amtshaus in Heist zur Einsicht bereit.

Seitens der Gemeinde Heidgraben ist zu entscheiden, ob eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Groß Nordende abgegeben werden soll.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben beschließt eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Groß Nordende mit folgenden Hinweisen und Anregungen abzugeben.

Alternativ:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben beschließt keine Stellungnahme zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Groß Nordende abzugeben.

_____
Kabel

Anlagen:

Entwurf Fortschreibung Lärmaktionsplan Groß Nordende

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Groß Nordende vom XX.XX.2024 Fortschreibung 2023/2024

1. Allgemeines

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde:	Groß Nordende
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	015056016
Name der Behörde:	Amt Geest und Marsch Südholstein
Straße/Hausnummer:	Wedeler Chaussee 21
PLZ/Ort:	25492 Heist
E-Mail:	info@amt-gums.de
Internetadresse:	www.amt-gums.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 5,64 km² große Gemeinde Groß Nordende gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und nördlich der Stadt Uetersen sowie am Rand der Seestermüher Marsch.

Insgesamt hat die Gemeinde 819 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.03.2023). Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 1,80 km.

Lärmbelästigungen entstehen auch durch Windkraftanlagen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.
Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Grenzwerte werden von der Gemeinde nicht verwendet.

2. Bewertung der Ist-Situation
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarte

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelästigung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 420
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 330

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

420 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes und damit 51,28 % sind Straßenverkehrslärm von der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt.
Davon sind 120 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

330 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes, also 40,29 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Bundesstraße (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind 0 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 130 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Dorfstraße ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Im Gebiet der Gemeinde Groß Nordende wurden folgende lärmmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitrahmen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes am im Ort an der B 431 - Dorfstraße

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Datum/Zeitrahmen	Maßnahme
1.	regelmäßig/laufend	Verkehrskontrollen bzw. Geschwindigkeitsanzeigeanlage, die die Geschwindigkeit anzeigt und eine individuelle Textzeile hat (z. B. Danke, zu schnell, Achtung)
2.	regelmäßig/laufend	Instandhaltung und Instandsetzung der Fuß- und Radwege sowie Aufforderung der GrundstückseigentümerInnen zur Baum- und Heckenpflege, die auf Wege ragen

Erläuterung des erwarteten Nutzens:
zu 1.:
Mit der Geschwindigkeitsanzeigeanlage soll der Kraftfahrzeugverkehr auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufmerksam gemacht und im Falle einer Überschreitung darauf hingewiesen werden.

zu 2.:
Um den Rad- und Fußverkehr zu fördern, ist es essentiell, dass Rad- und Fußwege instandgesetzt und instandgehalten werden. Dazu gehört nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Pflege von Hecken und Bäume, die zu weit bzw. zu tief auf Wege ragen und somit den Weg noch schmaler machen, durch GrundstückseigentümerInnen und bei öffentlichen Flächen durch die Gemeinde.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Baugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärmminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Durch die geplanten Maßnahmen, die im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes angestrebt werden, kann ebenfalls eine Lärmreduzierung ermöglicht werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Groß Nordende sind keine ruhigen Gebiete vorhanden.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die aufgeführten Maßnahmen sollen möglichst alle betroffenen Personen vom Straßenverkehrslärm entlastet werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Groß Nordende kein Schienenverkehr vorhanden ist.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Groß Nordende kein Flugplatz/Flugzeuglandeplatz vorhanden ist.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von 01.09.2023 bis
siehe auch 4.2

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Vom 01.09.2023 bis XX.XX.2024 wurde über die Amtshomepage über die Fortschreibung der Lärmaktionspläne informiert und auf die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Groß Nordende vom 14.11.2023 wurde über das Thema „Lärmaktionsplan“ informiert.

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans erfolgte vom 15.01.2024 bis 15.02.2024 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während der Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Interessenträger:
folgt zu gegebener Zeit

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:
folgt zu gegebener Zeit

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

ja/nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden:

ja/nein

Angabe, ob der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

ja/nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Angaben folgen zu gegebener Zeit.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):
folgt zu gegebener Zeit

Link zur Website mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
www.amt-gums.de

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Lärmaktionsplans ohne Maßnahmenumsetzung:
keine

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans
6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans:

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind: **Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans:**

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans
7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am XX.XX.2024 Inkrafttreten des Lärmaktionsplans nach Bekanntmachung: XX.XX.2024

7.2 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Groß Nordende, den XX.XX.2024

_____

Unterschrift des Bürgermeisters

TOP Ö 8

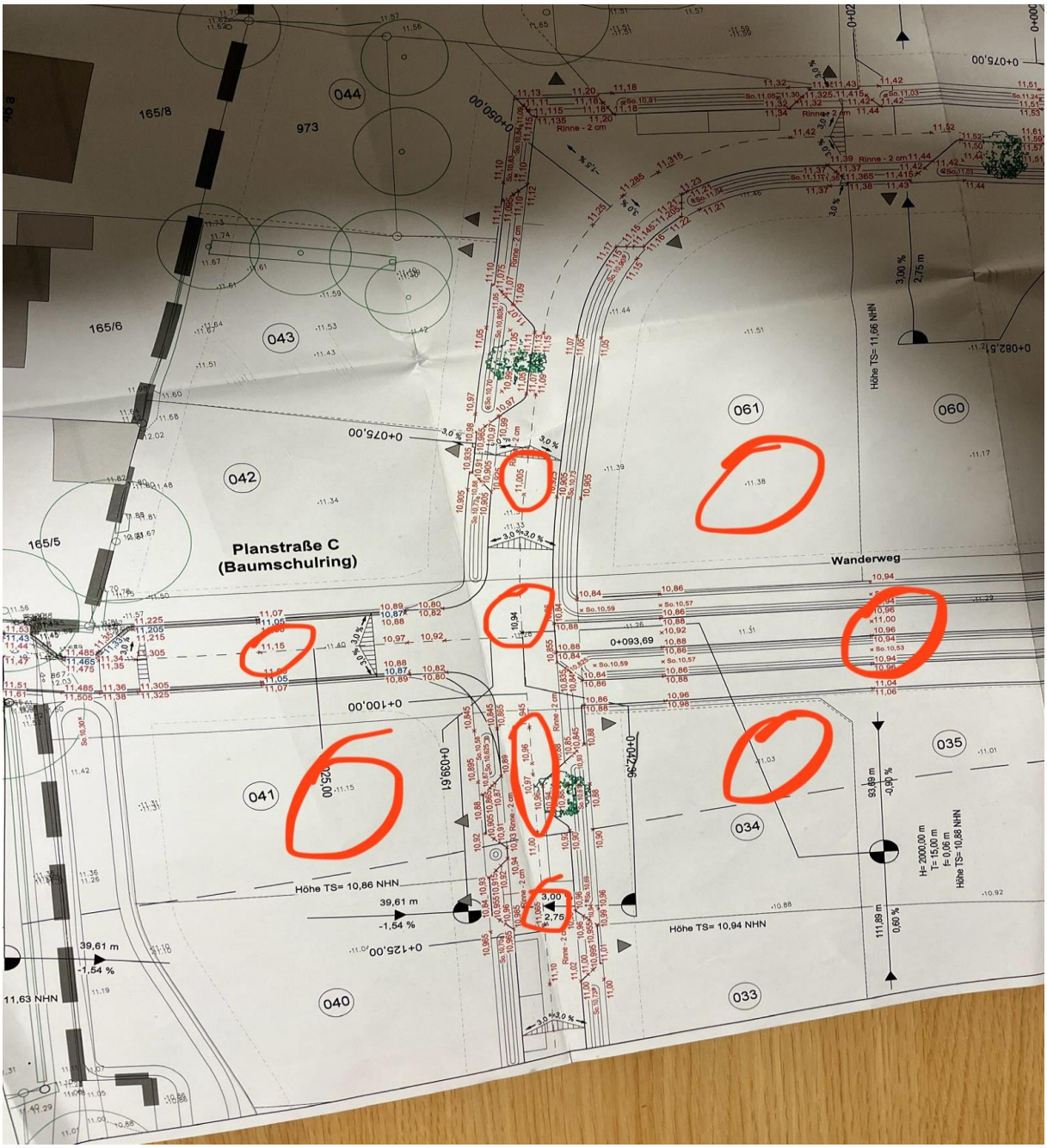
Planstraße C
(Baumschulring)
Wanderweg
165/8
165/6
165/5
973
044
043
042
041
040
061
060
035
034
033
Höhe TS= 11,66 NHN
Höhe TS= 10,86 NHN
Höhe TS= 10,94 NHN
Höhe TS= 10,88 NHN
11,63 NHN
39,61 m
-1,54 %
3,00 %
2,75 m
0+075,00
0+050,00
0+100,00
0+125,00
0+093,69
0+039,19
0+082,51
0+027,40
250,00
93,69 m
-0,96 %
111,89 m
0,60 %
H= 2000,00 m
T= 15,00 m
f= 0,06 m
Rinne - 2 cm

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1128/2023/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	11.12.2023
Bearbeiter:	Köpke	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben	30.01.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	06.03.2024	öffentlich

Auflassung des Bahnüberganges Neuendeicher Weg

Sachverhalt & Stellungnahme der Verwaltung:

Im Neuendeicher Weg befindet sich Heidgrabens einziger Bahnübergang, die Gemeindegrenze zu Tornesch verläuft mittig im Gleisbett.

Die Deutsche Bahn plant mittelfristig den 3- bzw. 4-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke, der Bahnübergang Neuendeicher Weg ist jedoch schon kurzfristig zu thematisieren, da dieser veraltet und störanfällig ist.

Hierzu fanden bereit 2020 erste Gespräche zwischen der Bahn und den Gemeinden Tornesch und Heidgraben statt. Seitdem wurden keine weiteren Unterlagen seitens der Bahn bzw. NAH.SH vorgelegt, sodass dieses Projekt erst einmal ruhte.

Die Zuständigkeit des Projektes hat inzwischen gewechselt, sodass dieses nun wieder intensiver betreut wird. Im Dezember 2023 fand eine Ortsbegehung des Bahnüberganges mit der DB Netz AG und den Verwaltungen statt (siehe Protokoll der Ortsbegehung). Dabei wurde durch die DB Netz AG noch einmal erläutert, warum die Auflassung notwendig ist (schriftlich Darlegung siehe Anlage).

In den Gesprächen 2020 hatte die Gemeinde Heidgraben zu bedenken gegeben, dass es Landwirte geben könnte, die sowohl auf beiden Seiten der Bahnstrecke Flächen besitzen könnten. Inzwischen wurde geklärt, dass dies nur bei einer Baumschule mit einer Fläche der Fall ist. Da die Anzahl der Betroffenen und die Strecke des Umweges sehr gering sind, konnten die Bedenken der Gemeinde ausgeräumt werden. Des Weiteren hat der Bahnübergang Neuendeicher Weg keine besondere Relevanz für die Gemeinde Heidgraben. Deutlich relevanten sind die nähergelegenen Bahnübergänge Himmel und Koppeldamm, welche zukünftig mit höhenungleichen Querungen versehen werden sollen.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
Die Kosten der Auslassung, Schaffung von Alternativrouten etc. werden vollständig vom Bund, dem Land Schleswig-Holstein und der Bahn getragen.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt der Auflassung (Schließung für den Straßenverkehr) des Bahnüberganges Neuendeicher Weg zuzustimmen.

_____
Kabel

Anlagen:
- Gesprächsvermerk des Ortstermins am 11.12.2023
  (gekürzt um personenbezogene Daten)
- Erklärung der Notwenigkeit der Auflassung

TOP Ö 13

DB NETZE

DB Netz AG | I.NA-N-N-KIE-P
Hamburger Chaussee 10 | 24114 Kiel

Amt Geest und Marsch Südholstein
Frau Pagelkopf & Frau Köpke
Wedeler Chaussee 21
25492 Heist

DB Netz AG
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Kiel
I.NA-N-N-KIE-P
Hamburger Chaussee 10
24114 Kiel
Deutschland
Marlena Siebelist
marlena.siebelist@deutschebahn.com
01523 210 5689
Zeichen: I.NA-N-N-KIE-P MS

20.12.2023

Gemeinde Heidgraben
Auflassung Bahnübergang Neuendeicher Weg km 24,690 Strecke Hamburg Altona-Kiel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bahnübergang Neuendeicher Weg km 24,690 liegt zwischen Tornesch und Elmshorn an der öffentlich gewidmeten Straße „Neuendeicher Weg".
Der Bahnübergang wird hauptsächlich von Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt.
Nach §3 des Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) sind absehbare Verkehrsentwicklungen zu berücksichtigen. Kürzlich wurde bekannt, dass zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Deutschen Bahn AG eine Planungsvereinbarung für das dritte und vierte Gleis zwischen Pinneberg und Elmshorn geschlossen wurde.
Durch die zusätzlichen Gleise und die angestrebte Verstärkung der Zugtaktung erhöhen sich die Schließzeiten des Bahnübergangs deutlich und sind für die Bevölkerung als höhengleiche Querung kaum mehr zumutbar.

Der Bahnübergang Neuendeicher Weg steht zur technischen Erneuerung an. Es stehen mehrere Alternativen zur Auswahl:

- Erneuerung
- Auflassung
- Auflassung mit Ersatzweg

Aufgrund des geplanten Ausbaues auf 4 Gleise und der damit verbundenen Schließzeiten empfiehlt sich eine Erneuerung aus Sicht der DB Netz AG nicht. Zurzeit wird von dieser groben Annahme der Kosten ausgegangen:

DB Netz AG | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 50 879 | USt-IdNr.: DE199 861 757 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Berthold Huber
Vorstand: Dr. Philipp Nagl (Vorsitz), Jens Bergmann, Ingrid Felipe, Dr. Christian Gruß, Heike Junge-Latz, Heinz Siegmund

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

DB NETZE

Erneuerung	Auflassung	Auflassung mit Ersatzweg
Ca. >1,0 Millionen €	Ca. 300.000 €	Ca. 500.000€

Nach § 13 Absatz 2 des EKrG ist die Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten wie folgt aufgegliedert:
Bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer Straße in kommunaler Baulast trägt der Bund die Hälfte, die Eisenbahn des Bundes ein Drittel und das Land, in dem die Kreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten.

Weitere Argumente für eine Auflassung sind:

- Bei der Ortsbegehung am 11.12.2023 wurde der Wunsch nach einem Ersatzweg geäußert. Der angedeutete Weg im Quadranten I könnte dafür zu einem Fuß und Radweg ausgebaut werden (unversiegelte Fläche - Naturschutzgebiet). Der Ausbau des Ersatzweges soll unter Beachtung des 3 bzw. 4- gleisigen Ausbau durchgeführt werden, um den Spaziergängern und Radfahrern eine schnellere Querung im Bereich Koppeldamm zu ermöglichen.
- Die nächstgelegene Querung ist Koppeldamm, km 24,230 unweit des Bahnübergangs Neuendeicher Weg, km 24,690.
- Bei einer Erneuerung müsste der Bahnübergang deutlich aufgeweitet und neue Schleppkurven erstellt werden. Es würde zu einer großflächigen Versiegelung der Räumstrecke (27 m ab Andreaskreuz) kommen.
- Die Auflassung ist eine deutlich kostengünstigere Variante.
- Die Bahnübergänge Koppeldamm und Himmel werden perspektivisch mit höhenungleichen Querungen im Rahmen des Großprojekts S4 West (3 bzw. 4- gleisiger Ausbau Pinneberg - Elmshorn) ausgerüstet.

Wir bitten sie um die Zustimmung für eine dauerhafte Auflassung des Bahnübergangs Neuendeicher Weg.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V.
Wolfgang Hoheisel

i. A.
Marlena Siebelist

DB Netz AG
Region
Nord

Festlegungsprotokoll zur Ortsbegehung

(Anlage zur Betrieblichen Aufgabenbestellung)

Bahnübergang km 24,690

Strecke Hamburg-Altona - Kiel Hbf

Strecken-Nummer 1220

Stadt/Ort (Lage des BÜ):	Heidgraben / Tornesch
Straße (Lage des BÜ):	Neuendeicher Weg, BÜ Neuendeicher Weg
Besteller:	DB Netz AG
Ersteller:	DB Netz AG
Aktueller Bearbeiter:	Marlena Siebelist
Datum:	11.12.2023

2 Angaben zum vorhandenen Bahnübergang

2.1 Bahnseitige Angaben zum vorhandenen BÜ

Streckennummer: 1220

Streckenbezeichnung: Hamburg-Altona - Kiel Hbf

BÜ-Kilometer: 24,690

Sicherungs- und Überwachungsart des BÜ: LzH - Hp/Fü

BÜ-Beleuchtung vorhanden: ☐ ja ☑ nein

zuständiger Fahrdienstleiter: Stellwerk "Elf" Elmshorn

2.2 Straßenseitige Angaben zum vorhandenen BÜ

2.2.1 Skizze Quadranten, Strecken- und Straßenbezeichnung

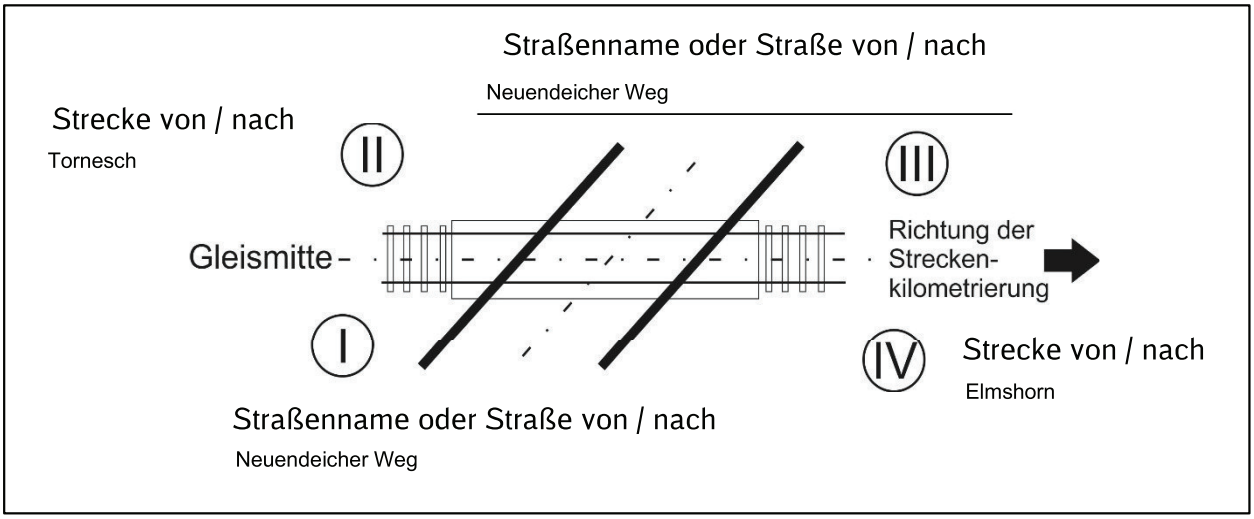

2.2.2 BÜ überquerende Straße / Weg

Straßenbaulastträger (ggf. geteilte Baulast z.B. für Straße und Fußweg vermerken):
Gemeinde Heidgraben

Straßenname: Neuendeicher Weg

Widmung der Straße / des Weges: Öffentlich

Lage des BÜ / der Straße: ☐ innerorts ☑ außerorts

örtlich zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h

Breite auf BÜ: 4,90 m

Fahrbahnbreite links der Bahn in der Räumstrecke des BÜ (IST): 4,60 m

Fahrbahnbreite rechts der Bahn in der Räumstrecke des BÜ (IST): 4,60 m

Abbiegeradien / Schleppkurven augenscheinlich ausreichend in der Räumstrecke:
☐ ja ☑ nein

Kuppen/Wannen im Gleisbereich: ☑ ja ☐ nein

Vorhandene Längenbeschränkungen (Verkehrszeichen Z 266): 12 m

LKW sind nicht Zugelassen auf dem Neuendeicher Weg

Verkehrsstärke: 239 Kfz/24h

\- Fußgänger und Radfahrer/24h

2.2.3 Vorfahrtsberechtigung der den BÜ querenden Straße

über den BÜ und in der Räumstrecke des BÜ: ☑ ja ☐ nein

Rückstau über den BÜ zu erwarten: ☐ ja ☑ nein

Begründung, falls ja (z.B. Kreisverkehr, Einmündung):

2.2.4 Gesonderter Fußgänger- und/oder Radfahrweg von Quadrant I nach Quadrant II

vorhanden: ☐ ja ☑ nein

☐ Fußweg ☐ Radweg ☐ gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240)

☐ getrennter Rad- und Gehweg (Z 241)

Breite (IST): m

Führung der Fußgänger (Geländer), vorhanden: ☐ ja ☐ nein

Angaben zur Verkehrsstärke (Fußgänger / Radfahrer): / /24h

2.2.5 Gesonderter Fußgänger- und/oder Radfahrweg von Quadrant III nach Quadrant IV

vorhanden: ☐ ja ☑ nein

☐ Fußweg ☐ Radweg ☐ gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240)

☐ getrennter Rad- und Gehweg (Z 241)

Breite (IST): m

Führung der Fußgänger (Geländer), vorhanden: ☐ ja ☐ nein

Angaben zur Verkehrsstärke (Fußgänger / Radfahrer): / /24h

2.2.6 Einmündende Straße / Weg – Quadrant I

vorhanden: ☐ ja ☑ nein

Straßenbaulastträger:

Straßenname:

Widmung der Straße / des Weges:

Grundstückzufahrt: ☐ ja ☑ nein

örtlich zulässige Geschwindigkeit der Straße / des Weges: km/h

Abbiegeradien / Schleppkurven in der Räumstrecke ausreichend: ☐ ja ☐ nein

Verkehrsstärke (sofern bekannt): Kfz/24h

2.2.7 Einmündende Straße / Weg – Quadrant II

vorhanden: ☑ ja ☐ nein

Straßenbaulastträger: Amt Geest und Marsch Südholstein

Straßenname: Neuendeicher Weg

Widmung der Straße / des Weges: öffentlich

Grundstückzufahrt: ☐ ja ☑ nein

örtlich zulässige Geschwindigkeit der Straße / des Weges: 100 km/h

Abbiegeradien / Schleppkurven in der Räumstrecke ausreichend: ☐ ja ☑ nein

Verkehrsstärke (sofern bekannt): Kfz/24h

2.2.8 Einmündende Straße / Weg – Quadrant III

vorhanden: ☑ ja ☐ nein

Straßenbaulastträger: Amt Geest und Marsch Südholstein

Straßenname: Neuendeicher Weg

Widmung der Straße / des Weges: öffentlich

Grundstückzufahrt: ☐ ja ☑ nein

örtlich zulässige Geschwindigkeit der Straße / des Weges: 100 km/h

Abbiegeradien / Schleppkurven in der Räumstrecke ausreichend: ☐ ja ☑ nein

Verkehrsstärke (sofern bekannt): Kfz/24h

2.2.9 Einmündende Straße / Weg – Quadrant IV

vorhanden: ☐ ja ☑ nein

Straßenbaulastträger:

Straßenname:

Widmung der Straße / des Weges:

Grundstückzufahrt: ☐ ja ☑ nein

örtlich zulässige Geschwindigkeit der Straße / des Weges: km/h

Abbiegeradien / Schleppkurven in der Räumstrecke ausreichend: ☐ ja ☐ nein

Verkehrsstärke (sofern bekannt): Kfz/24h

3 Angaben zur Planung für den Bahnübergang

3.1 Vorgaben für die Planung des BÜ (Angaben des Straßenbaulastträgers)

3.1.1 BÜ überquerende Straße / Weg

örtlich zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h

anzunehmende Mindestgeschwindigkeit beim Räumen des BÜ, auch unter Berücksichtigung der Seitenwege in den Quadranten I bis IV (StVO §9 (6) beachten): ☑ 5 km/h ☐ 10 km/h

Anzunehmender Begegnungsfall: PKW / LKW (Traktor)

Fahrbahnbreite links der Bahn in der Räumstrecke des BÜ (SOLL): 0 m

Fahrbahnbreite rechts der Bahn in der Räumstrecke des BÜ (SOLL): 0 m

Maximale Länge der Straßenfahrzeuge (Bemessungsfahrzeuge): 0 m

Geplante Längenbeschränkungen (Verkehrszeichen Z 266): 0 m

Maßnahmen zur Beseitigung des Rückstaus über den BÜ:

Auflassung des Bahnübergangs

Angaben zur prognostischen Verkehrsentwicklung: ca. - Kfz/24h

Belastungsklasse der Fahrbahn gemäß RStO: 1,8

3.1.2 Gesonderter Fußgänger- und/oder Radfahrweg von Quadrant I nach Quadrant II

vorhanden: ☐ ja neu planen: ☐ ja ☑ nein

planen als: ☐ Fußweg ☐ Radweg

☐ gemeinsamer Geh- und Radwege (Zeichen 240)

☐ getrennter Rad- und Gehweg (Z 241)

Breite (SOLL): m

Führung der Fußgänger (Geländer): ☐ ja ☐ nein

3.1.3 Gesonderter Fußgänger- und/oder Radfahrweg von Quadrant III nach Quadrant IV

vorhanden: ☐ ja neu planen: ☐ ja ☑ nein

planen als: ☐ Fußweg ☐ Radweg

☐ gemeinsamer Geh- und Radwege (Zeichen 240)

☐ getrennter Rad- und Gehweg (Z 241)

Breite (SOLL): m

Führung der Fußgänger (Geländer): ☐ ja ☐ nein

Räumgeschwindigkeit für Fußgänger zu 3.1.2 und 3.1.3: 1,2 m/s

---

3.1.4 Einmündende Straße / Weg – Quadrant I

vorhanden: ☐ ja neu planen: ☐ ja ☑ nein

Grundstückzufahrt: ☐ ja ☐ nein

örtlich zulässige Geschwindigkeit: km/h

Anzunehmender Begegnungsfall:

Fahrbahnbreite in der Räumstrecke des BÜ (SOLL): m

Maximale Länge der Straßenfahrzeuge (Bemessungsfahrzeuge): m

3.1.5 Einmündende Straße / Weg – Quadrant II

vorhanden: ☑ ja neu planen: ☐ ja ☐ nein

Grundstückzufahrt: ☐ ja ☐ nein

örtlich zulässige Geschwindigkeit: km/h

Anzunehmender Begegnungsfall:

Fahrbahnbreite in der Räumstrecke des BÜ (SOLL): m

Maximale Länge der Straßenfahrzeuge (Bemessungsfahrzeuge): m

3.1.6 Einmündende Straße / Weg – Quadrant III

vorhanden: ☑ ja neu planen: ☐ ja ☐ nein

Grundstückzufahrt: ☐ ja ☐ nein

örtlich zulässige Geschwindigkeit: km/h

Anzunehmender Begegnungsfall:

Fahrbahnbreite in der Räumstrecke des BÜ (SOLL): m

Maximale Länge der Straßenfahrzeuge (Bemessungsfahrzeuge): m

3.1.7 Einmündende Straße / Weg – Quadrant IV

vorhanden: ☐ ja neu planen: ☐ ja ☑ nein

Grundstückzufahrt: ☐ ja ☐ nein

örtlich zulässige Geschwindigkeit: km/h

Anzunehmender Begegnungsfall:

Fahrbahnbreite in der Räumstrecke des BÜ (SOLL): m

Maximale Länge der Straßenfahrzeuge (Bemessungsfahrzeuge): m

3.2 Vorgaben für die Planung des BÜ (Angaben der DB AG)

3.2.1 Mindestanforderungen an BÜ

Sicherungsart des BÜ: Auflassung

3.2.2 Sicht auf den Gefahrenraum (nur bei LzHH-/LzV-Anlagen)

Besteht unmittelbare Sicht auf den BÜ? ☐ ja ☐ nein

Ist eine automatische GFR-Anlage vorzusehen? ☐ ja ☐ nein

Ist eine TV-Kameraanlage vorsehen (ggf. Beleuchtung berücksichtigen)? ☐ ja ☐ nein

3.2.3 Gitterbehang (nur bei LzHH-/LzV-Anlagen)

Ist ein Gitterbehang erforderlich? ☐ ja ☑ nein
Begründung:

3.2.4 BÜ-Beleuchtung

Ist eine neue BÜ-Beleuchtung zu planen?: ☐ ja ☑ nein
Ist die vorhandene Straßenbeleuchtung anzupassen?: ☐ ja ☑ nein
Ist die vorhandene BÜ-Beleuchtung in andere Rechtsträgerschaft zu übereignen:
☐ ja ☑ nein

3.2.5 Änderung der Entwässerung im Bereich des BÜ

Ist eine Änderung der Entwässerung im Bereich des BÜ erforderlich? ☐ ja ☑ nein
Begründung:

3.2.6 Schalthaus

Standort des Schalthaus – Quadrant: -
Stellplatz für IH-Fahrzeuge vorsehen: ☐ ja ☑ nein

3.2.7 Handschalteinrichtungen (Ril 815.6030 beachten)

HET vorsehen: ☐ ja ☑ nein
Rangierschalter vorsehen: ☐ ja ☑ nein

3.2.8 Fußgängerakustik

Ist eine Fußgängerakustik erforderlich: ☐ ja ☑ nein
Nachtabsenkung der Fußgängerakustik: ☐ ja ☑ nein
Beginn und Ende der Nachtabsenkung (Uhrzeit): von bis

3.3 Abhängigkeiten zu anderen Bauvorhaben (hier nur Dritter)

-
-
-

3.4 Sonstiges

3.4.1 Sonstige Forderungen und Hinweise der Bahn

(z.B. Prüfung der Beseitigung)

- Prüfung der Auflassung des BÜ Neuendeicher Weg
- Hinweis auf den angestrebten 3/4 Gleisigen Ausbau
- Sollten sich die Vertreter der Politik nicht auf eine Auflassung einigen können, so muss der Bahnübergang vollumfänglich Überarbeitet und Richtlinienkonform erneuert werden.

3.4.2 Sonstige Forderungen und Hinweise des / der Straßenbaulastträger

(z.B. Prüfung der Beseitigung, Nachrüstung der Straßenbeleuchtung (bei Rückbau BÜ bzw. deren Beleuchtung), Vollschrankenabschluss, Linien- und Gradientenänderungen der Straße, vorhersehbare Verkehrsentwicklung, Bauvorhaben im Umfeld des BÜ bzw. mit Einfluss auf den BÜ, Saison- oder Sonderverkehre etc.)

- Stadt Tornesch: BÜ Koppeldamm muss erhalten bleiben - im weiteren Verlauf mit Höhen ungleicher Querungsmöglichkeit.
  Ein Parallelweg bahnrechts (Start Quadrant I) bis zum BÜ Koppeldamm wird gewünscht bei einer möglichen Auflassung.

- Gemeinde Heidgraben, vertreten durch Amt Geest und Marsch Südholstein: BÜ Himmel muss erhalten bleiben (min. bis 2035) - wichtige Querungsmöglichkeit für die Gemeinde Heidgraben.
  Forderung nach einer groben Kostengegenüberstellung Erneuerung / Auflassung.
  Forderung nach schriftlicher Darlegung von Argumenten für die Auflassung des Bahnübergangs Neuendeicher Weg

- Beide Parteien der Straßenbaulastträger wollen bei vorliegen des Protokolls vor Weihnachten die Thematik in den Ausschüsse der Politik vorstellen.

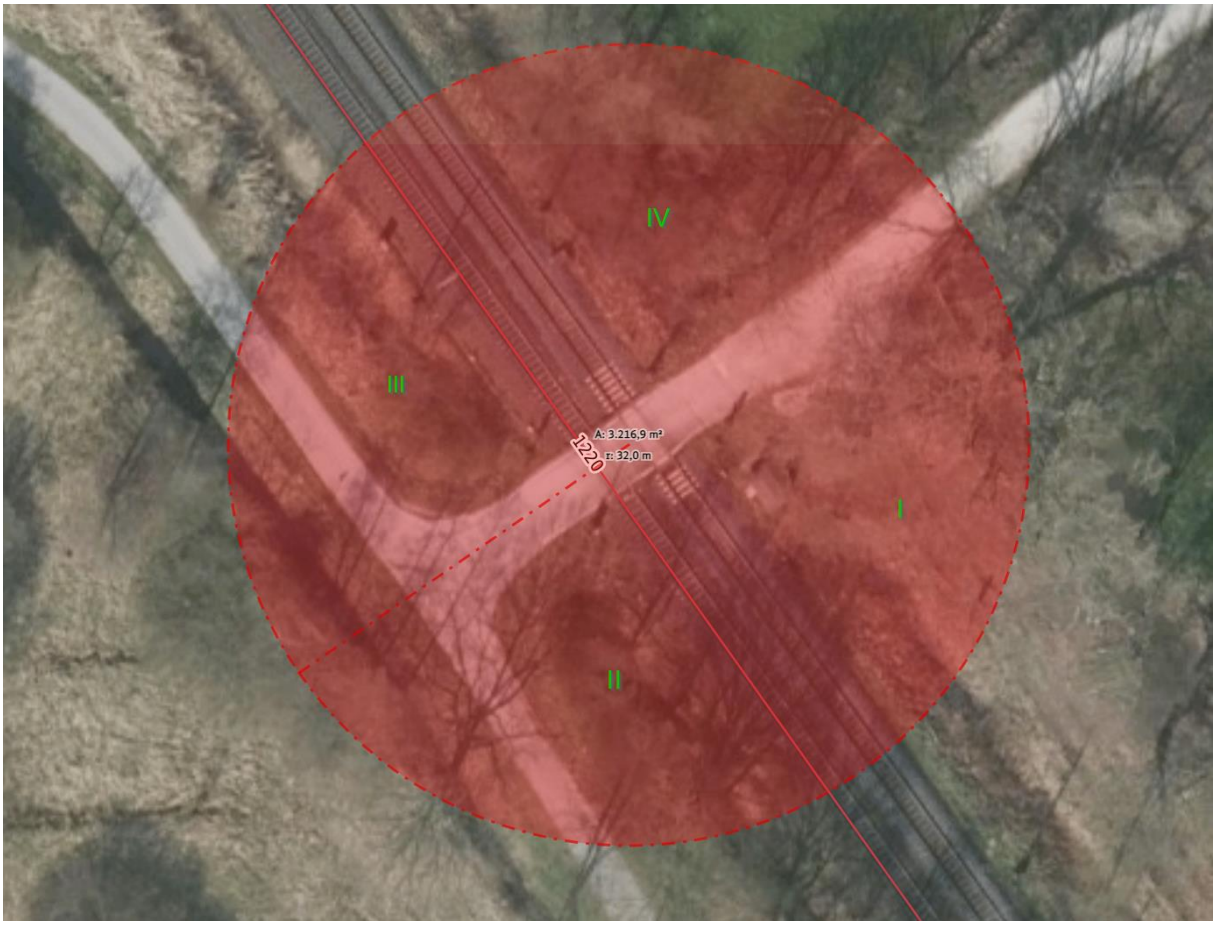

Daten	26.09.2023	27.09.2023	28.09.2023
Zweirad	-	-	-
Pkw/Transporter	158	164	163
Lkw	36	69	58
Lastzüge	19	15	8
Summe	240	248	229
Angaben zu dem stärksten Verkehr			
Uhrzeit	06:00 - 20:00	06:00 - 20:00	06:00 - 20:00
Fahrzeuge	185	196	201
Ergebnisse der letzten Zählung			
Datum	n.v		
Summe	n.v		

Einstufung des Bahnübergang nach:

- Richtlinie 815.0020 Abs.2 - Bahnübergänge planen und instandhalten,
- Eisenbahn Bau-und Betriebsordnung EBO §11 Abs.13

Mäßiger Verkehr
239 Kfz / Tag